

**BUNDESKANZLERAMT** ■ **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.429/0001-V/5/2011  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST  
HERR DR RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)  
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT  
RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT  
TELEFON • 01/53115/4252  
01/53115/2543  
IHR ZEICHEN • BMASK-462.205/0016-VII/B/8/2011

An das

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Bauarbeitenkoordinationsgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendermaßen Stellung:

## **I. Allgemeines**

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## **II. Inhaltliche Anmerkungen**

### **Zu Art. 1 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes):**

#### **Zu Z 6 (§ 3a):**

Es sollte klargestellt, welche Ansprüche des Arbeitnehmers vom Abtretungsverbot erfasst werden sollen (wohl: Ansprüche nach diesem Bundesgesetz; vgl. auch den in Z 7 vorgeschlagenen § 3b).

Zu Z 18 bis 20 (§§ 23 Abs. 2, 23a Abs. 3 und 23b):

Die Erläuterungen sprechen davon, dass das Einsichtsrecht der BUAK auch das Recht der Herstellung von Kopien umfassen soll. Dies kommt im Gesetzestext nicht zum Ausdruck.

Zu Z 21 (§ 25):

In Abs. 1 sollte die Vorschreibung des – ziffernmäßig festgesetzten – Pauschalersatzes nicht in das Ermessen der BUAK gestellt werden („kann ... vorgeschrieben werden“), da die BUAK den Pauschalersatz ohnedies aus berücksichtigungswürdigen Umständen erlassen kann.

In Abs. 2 wird zur Vermeidung von Unklarheiten wird angeregt, die Formulierung „Abs. 1“ und Abs. 1a oder Abs. 1b“ durch „Abs. 1, Abs. 1a oder Abs. 1b“ ersetzt werden.

Abs. 7 zweiter Satz könnte im Hinblick auf Art. 103 Abs. 4 erster Halbsatz B-VG entfallen. Jedenfalls sollte Abs. 7 terminologisch an Art. 103 Abs. 4 B-VG angepasst werden („administrativer Instanzenzug“).

***Anmerkungen aus Sicht des Datenschutzrechts:***Zu Art. 1 Z 23 (§ 31 BUAG):

Die in § 31 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene Übermittlung der Daten „im Wege“ des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger wirft die Frage auf, ob der Hauptverband in diesem Fall als Dienstleister (§ 4 Z 5 DSG 2000) der zuständigen Krankenversicherungsträger tätig wird. Dies sollte im Gesetzestext klargestellt werden.

Fraglich erscheint, ob die Übermittlung der in § 31 Abs. 1 aufgezählten Daten für die Erreichung der in dieser Bestimmung genannten Zwecke (Erbringung von Leistungen, Feststellung der Zuschlagspflicht und Einbringung von Zuschlägen) jeweils erforderlich ist. Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes des § 1 Abs. 2 DSG 2000 sollte geprüft werden, ob zur Erreichung des konkreten Zwecks nicht auch nur jeweils mit einem Teil der in § 31 Abs. 1 aufgezählten Daten das Auslangen gefunden werden kann.

Nicht ersichtlich ist weiters, zu welchem Zweck sämtliche von einem Dienstgeber gemeldeten Beschäftigten und deren Daten abgefragt werden sollen. Dies erscheint

insbesondere dann nicht verhältnismäßig, wenn damit Daten von Betroffenen übermittelt werden, die in diesem Fall nicht konkret beteiligt sind.

Zu Art. 1 Z 24 (§ 31a BUAG):

Aus § 31a Abs. 1 geht nicht hervor, zu welchem Zweck die Baustellendatenbank errichtet werden soll. Die Erläuterungen zu § 31a gehen zudem davon aus, dass die Webanwendung gemeinsam von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse und der Arbeitsinspektion betrieben wird; der Wortlaut des § 31a führt jedoch aus, dass die Baustellendatenbank von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse errichtet wird. Offen bleibt daher, wer Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000) der Baustellendatenbank ist.

Weiters ist unklar, zu welchem konkreten Zweck die Finanz- und Abgabenbehörden und die zuständigen Krankenversicherungsträger nach Abs. 2 leg. cit. zur Einsichtnahme in die Baustellendatenbank berechtigt sein sollen.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 97 Abs. 1 ASchG):

Aus § 97 Abs. 1 geht nicht hervor, zu welchem Zweck die Meldung auch an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse übermittelt werden soll.

Zu Art. 3 Z 1 (§ 6 Abs. 2 BauKG):

Aus § 6 Abs. 2 geht nicht hervor, zu welchem Zweck die Vorankündigung auch an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse übermittelt werden soll.

Zu Art. 4 Z 1 (§ 20 Abs. 8 und 9 ArbIG):

Die in § 20 Abs. 8 gebrauchte Formulierung „in Anspruch nehmen“ erscheint dahingehend zu unbestimmt, dass unklar ist, ob die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse in diesen Fällen als Dienstleister (§ 4 Z 5 DSG 2000) tätig werden soll.

Aus § 20 Abs. 9 dritter Satz ist nicht ersichtlich, welche personenbezogenen Daten im Zuge einer Verständigung von der Arbeitsinspektion an die Arbeitsaufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes übermittelt werden.

Weiters sollte geprüft werden, ob eine Übermittlung von personenbezogenen Daten nur dann als verhältnismäßig erachtet werden kann, wenn ein Verstoß mit entsprechender Schwere gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften in Österreich durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat festgestellt wird.

### **III. Legistische und sprachliche Anmerkungen**

#### Allgemeines:

Die Zitierweise im Einleitungssatz wird in den Art. 1 bis 4 unterschiedlich gehandhabt. Es wird angeregt, durchgehend nur den Kurztitel des geänderten Gesetzes zu verwenden.

#### **Zu Art. 1 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes):**

#### Zu Z 7 (§ 3b):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Nach § 3a (neu) wird ...“.

#### Zu Z 11 (§ 15 Abs. 2 und 3):

In der Novellierungsanordnung sollte „§ 15 Abs. 2 und 3 lauten“ durch „§ 15 Abs. 2 und 3 lautet“ ersetzt werden. (LRL 123)

#### Zu Z 15 (§ 20 Abs. 1):

Die Bezeichnung „§ 20.“ ist auch dann nicht anzuführen, wenn es sich um die Novellierung des Abs. 1 handelt. Das Anführungszeichen hat nicht fett zu sein, und ist unmittelbar vor „(1)“ zu setzen.

#### Zu Z 16 (§ 21a Abs. 9):

Statt „§ 16 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)“ sollte es „§ 16 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG)“ heißen. Durch das Anführen der Abkürzung „(AÜG)“ kann der Begriff „Arbeitskräfteüberlassungsgesetz“ samt Fundstellennachweis in § 33g Abs. 2 entfallen.

#### Zu Z 18 (§ 23 Abs. 2):

Statt „nach § 7d Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz“ sollte es „nach § 7d des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG)“ heißen.

#### Zu Z 19 (§ 23a Abs. 3):

Statt „nach § 7d Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz“ sollte es „nach § 7d AVRAG“ heißen. Soll der Titel des Gesetzes nicht abgekürzt werden, gilt das zu Z 18 (§ 23 Abs. 2) Gesagte.

### Zu Z 20 (§ 23b Abs. 2 und 3):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „Der Text des bisherigen § 23b ...“.

In Abs. 2 sollte es statt „im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994)“ „im Sinne des § 19 des Umsatzsteuergesetzes 1994“ heißen. Die Abkürzung kann entfallen, da das Gesetz nicht weiter zitiert wird (LRL 133).

In Abs. 3 sollte es statt „im Sinne des § 3 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988“ „im Sinne des § 3 AÜG“ heißen. Die Abkürzung wird in § 21a Abs. 9 eingeführt.

### Zu Z 21 (§ 25):

Es wird angeregt, die Absatzbezeichnungen durchzunummerieren.

Die Abkürzung „p.a.“, die in Abs. 2 verwendet wird, wird im Anhang 1 zu den LRL nicht genannt. Sie ist daher nicht zu verwenden.

In Abs. 8 sollte „§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950“ durch „§ 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 53“ ersetzt werden.

### Zu Z 23 (§ 31 Abs. 1):

Die Anführung von „§ 31.“ sollte entfallen. (Siehe schon oben zu Z 15 [§ 20 Abs. 1].)

Weiters wird die Abkürzung „ASVG“ im BUAG verwendet, ohne dass diese Abkürzung einer Rechtsvorschrift eindeutig zugewiesen ist. Möglich wäre eine solche Zuweisung in § 10 Abs. 1 lit. b.

### Zu Z 24 (§ 31a):

Statt „nach § 6 Baukoordinationsgesetz (BauKG)“ sollte es „nach § 6 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes“ heißen.

Statt „in Verbindung mit § 3 Abs. 1 bis 4 und 6 Bauarbeitorschutzverordnung (BauV)“ sollte es „in Verbindung mit § 3 Abs. 1 bis 4 und 6 der Bauarbeitorschutzverordnung“ heißen. Die Formulierung „zuletzt geändert durch“ sollte in Verweisungsnormen vermieden werden, weil unklar ist, ob eine statische oder dynamische Verweisung beabsichtigt ist (§ 38 BUAG bezieht sich nicht auf Verordnungen). Für eine statische Verweisung sollte die Formulierung „in der Fassung“ verwenden werden.

Im letzten Satz sollte „zu Verfügung zu stellen“ durch „zur Verfügung zu stellen“ ersetzt werden.

**Zu Z 27 (§ 33h Abs. 1):**

Die Bezeichnung „§ 33.“ hat zu entfallen. (Siehe schon oben zu Z 15 [§ 20 Abs. 1].)

Statt „gelten §§“ sollte es besser „gelten die §§“ heißen.

**Zu Z 28 (§ 40):**

Es wird empfohlen, die Aufzählung der einzelnen Paragraphen in der Inkrafttretensbestimmung des Abs. 16 noch einmal zu überprüfen. ZB sollte es statt „§ 32 Abs. 1 Z 3“, „§ 32 Abs. 1 Z 3a“ heißen; statt „§ 33h“, „§ 33h Abs. 1“. § 33e hingegen soll durch die Novelle nicht verändert werden.

Im letzten Satz des Abs. 16 sollte es statt „sind §§ 27 und 25 ... anzuwenden“ besser „sind die §§ 27 und 25 ... anzuwenden“ heißen.

§ 40 Abs. 17 letzter Satz (und die entsprechenden Regelungen in Art. 2 bis 4) könnte besser lauten: „Die Verordnung darf nicht vor dem 1. Jänner 2012 erlassen werden.“

**Zu Art. 2 (Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes):**

Im Einleitungssatz wird als Fundstelle für die letzte bundesgesetzliche Änderung „BGBl. II Nr. 221/2010“ angegeben. Richtigerweise sollte es heißen: „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2006 und die Verordnung BGBl. II Nr. 221/2010“.

**Zu Art. 3 (Änderung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes):**

**Zum Einleitungssatz:**

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 16a des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ministerialbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzler-

amtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007<sup>1</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legitistische Implikationen).

**Zu Z 2 (§ 11 Abs. 5):**

Es müsste heißen: „§ 6 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz ...“.

**Zu Art. 4 (Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993):**

**Zu Z 1 (§ 20 Abs. 8):**

Da das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 keine allgemeine Bestimmung darüber enthält, wie Verweise auf andere Bundesgesetze zu verstehen sind, ist dies im Gesetzesstext zu verdeutlichen (LRL 61).

**Zu den Erläuterungen:**

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen – zu den Hauptgesichtspunkten:

Der Satz „Bei der Überschussverwendung wird die Regelung dahingehend präzisiert, dass die Verwendung für ‚soziale Einrichtungen‘ nur soweit möglich ist, als es sich dabei um dem BUAG unterliegende Personen handelt.“ sollte sprachlich überprüft werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen – zu den Kompetenzgrundlagen:

Statt „Artikel 10 Abs. 1 Z 11“ sollte es „Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG“ heißen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen – zu Art. 1 Z 3 bis 5:

In der Überschrift sollte es statt „§ 2 Abs. 1 lit. g, Abs. 2 lit. g und Abs. 2a lit. g“ „§ 2 Abs. 1 lit. g, Abs. 2 lit. g und Abs. 2a lit. b“ heißen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen – zu Art. 1 Z 21, 22 und 27:

In der Überschrift fehlt „Zu“.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen – zu Art. 1 Z 25:

Statt „§ 32 Abs. 1 Z 3“ sollte es „§ 32 Abs. 1 Z 3a“ heißen.

---

<sup>1</sup> <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

13. Mai 2011  
 Für den Bundeskanzler:  
 SPORRER

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	qWnhzYbOqHz7N9j5l9VRmbsKj9id1Llj+Yg7foM1CZRyAvH4eqoR9s73sqwpTA+BMct hN2kPkJV0pGhQBVEoHSjiVzL8S9g4LwHLXpijvSHS+Ev8+JGb24yCGfUN4C0NSTIWr0 JLMkhcNXsUG1+KNZhtZCulSDGf3L6aqlFh9PE=		
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-13T13:47:57+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	294811	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>		